



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Max Maier, Hauptstraße 15 A, 83550 Emmering

An
Herrn Landrat
Gottlieb Fauth
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

Emmering, den 14.07.2010

Betrifft: Sicherung der Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger

Sehr geehrter Herr Landrat,

für den Kreistag und vorberatend im KSA beantragen wir den Beschluss folgender

**Satzung des Landkreises Ebersberg
zur Sicherung der Informationsfreiheit der BürgerInnen**

§ 1 Anspruch auf Information

- (1) Jede BewohnerIn des Landkreises hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Landkreisverwaltung vorhandenen Informationen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises.
- (2) Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder in Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern festgehaltene Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen.

§ 2 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Einer Darlegung rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Landratsamt gestellt werden.
- (3) Im Antrag sind die gewünschten Informationen zu benennen. Fehlen der AntragstellerIn Angaben zu einer hinreichenden Bestimmung der gewünschten Information, so hat das Landratsamt die AntragstellerIn zu beraten und ihm Hilfe zu leisten.

§ 3 Entscheidung über den Antrag

- (1) Das Landratsamt macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen zugänglich.

- (2) Im Falle einer Ablehnung oder Beschränkung des Zugangs von Informationen erteilt das Landratsamt einen Ablehnungsbescheid.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangs

- (1) Das Landratsamt hat nach Wahl der AntragstellerIn Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
- (2) Das Landratsamt stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (3) Auf Antrag händigt das Landratsamt Kopien der Informationsträger aus, die die begehrten Informationen enthalten, oder versendet sie an die AntragstellerIn.
- (4) Wenn die begehrten Informationen bereits frei zugänglich im Internet veröffentlicht sind, kann das Landratsamt ihrer Verpflichtung zur Gewährung des Informationszugangs auch erfüllen, indem sie die AntragstellerIn auf die Internet-Veröffentlichungen unter Angabe der Fundstellen verweist.
- (5) Für die Information wird der notwendige Sachaufwand, höchstens die niedrigste in der Gebührensatzung des Landratsamtes Ebersberg genannte Gebühr erhoben. Für Bürgerbegehren und -entscheide benötigte Informationen erfolgen gebührenfrei.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

Der Anspruch besteht nicht, soweit die Herausgabe von Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder des Landkreises Nachteile bereiten würde. Der Anspruch besteht auch nicht, soweit ein Gesetz die Geheimhaltung gebietet oder die begehrten Informationen Geheimnisse Dritter, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind.

§ 6 Trennungsprinzip

- (1) Das Landratsamt trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die unter die Schutzbestimmung des § 5 fallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.
- (2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung des § 5 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Begründung

Informationsfreiheit gehört zur demokratischen Kontrolle und Mitgestaltung des Gemeinwesens durch alle Bürger. In 90 Ländern der Erde gibt es inzwischen ein Informationsfreiheitsgesetz. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ist am 1.1.2006 in Kraft getreten. Allerdings gilt die damit geregelte Auskunftspflicht nur für die Behörden des Bundes.

Elf Bundesländer haben daher eigene Landes-Informationsfreiheitsgesetze verabschiedet und damit gute Erfahrungen gemacht. Zusammen mit Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen und Niedersachsen bildet Bayern somit das Schlusslicht. Das Bündnis Informationsfreiheit für Bayern – das von Transparency International Deutschland, Mehr Demokratie und der Humanistischen Union gegründet wurde und dem 15 Organisationen der Zivilgesellschaft angehören – schlägt deshalb vor,

dass Gemeinden, Städte und Landkreise in Bayern in eigener Initiative Informationsfreiheitsatzungen einführen.

Eine Reihe von Kommunen hat inzwischen diese Form der Informationsfreiheit bezogen auf den eigenen Wirkungsbereich eingeführt. Sie haben ebenfalls gute Erfahrungen damit gemacht: In den Kommunen, in denen die Satzung zunächst auf ein Jahr befristet war, ist die Satzung mittlerweile unbefristet in Kraft. In der Landeshauptstadt München sowie in Passau laufen entsprechende Anträge und sind demnächst positive Entscheidungen zur Einführung von Informationsfreiheit zu erwarten.

Kreistagssitzungen sind grundsätzlich öffentlich, ebenso die Protokolle. Einer Studie der TU Dresden zufolge vertrauen nur noch 11% der Bundesbürger dem Bundestag, gar nur 4% den Parteien. Offenlegung schafft Vertrauen. Dies benötigt auch der Landkreis Ebersberg, um im vertrauensvollen Miteinander des gesamten Landkreises die nötigen Bedingungen zu schaffen. Dazu kann eine Informationsfreiheitsatzung wesentlich beitragen.

Mit Informationsfreiheit können

alle BürgerInnen sich über öffentliche Angelegenheiten informieren (sie interessieren sich, wie die Erfahrungen zeigen, zum Beispiel für Genehmigungsverfahren, Bauleitplanung, Straßenbauprojekte, Vergabe öffentlicher Aufträge, Privatisierungspläne, Verwendung öffentlicher Gelder, Kosten-, Preis- und Tarifstrukturen),

Bürgerinitiativen einen rechtlich gesicherten Zugang zu „Herrschaftswissen“ erhalten - dazu begründete das Verwaltungsgericht Regensburg die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens wie folgt: „Das Bürgerbegehren ist zuzulassen ... Die Organe der kommunalen GmbHs geben rechtlich zwar eigenes, faktisch aber das Geld der Bürger aus. ... Geheimniskrämerei erzeugt Misstrauen. Demokratie erfordert Transparenz der Entscheidungen.“ - Urteil 2.2.2005, Aktenzeichen RN 3 K 04.01408),

Journalisten gemäß der Auskunftspflicht von Behörden Informationen erhalten (wie z.B. von einer Lokalzeitung mit Hilfe des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs durchgesetzt - Süddeutsche Zeitung 26.8.2004),

Wirtschaftsunternehmen wertvolle Entscheidungsgrundlagen erhalten - für Standortausbau, Produktentwicklung, Personalpolitik und andere Unternehmensentscheidungen.

Beispiele aus Bundesländern mit Akteneinsichtsrecht zeigen, wie Informationsfreiheit funktioniert. So informierte die Stadtverwaltung Eutin (Schleswig-Holstein) die Bürger im April 2005 u.a. über ihr Mitwirkungs- und Informationsrecht („Lübecker Nachrichten“ 15.4.2005). In einer Stadt in Brandenburg konnte ein Bürger durch Akteneinsicht prüfen, ob er Schadensersatzforderungen gegen die Gemeinde wegen Überschwemmung seines Grundstücks infolge von Mängeln der öffentlichen Entwässerungsanlage hat – gegen anfängliche Ablehnung der Akteneinsicht durch die Stadtverwaltung (aus dem Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz u. Akteneinsicht Brandenburg 2002). Befürchtungen, das Akteneinsichtsrecht würde missbräuchlich ausgeübt oder verursache einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand, bestätigten sich in keinem Bundesland.

Waltraud Gruber
Fraktionssprecherin Bündnis 90/Die Grünen

Max Maier
Kreisrat